

6/SN-288/ME 1 von 4

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN
ABTEILUNG II/8

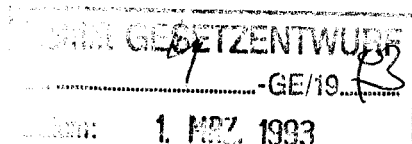
GZ. 36 1066/1-II/8/93 (25)

DVR: 0000078
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telex 111688
Telefax 513 99 93

Sachbearbeiter:
MR Dr. Ditzfurth
Telefon:
51 433 / 1825 DW

An das
Präsidium des Nationalrates
Wien

Dringend



In der Anlage werden 25 Exemplare der Stellungnahme des BMF zum Entwurf eines Gebrauchsmusterschutzgesetzes sowie des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Patentgesetz geändert wird, übermittelt.

5. Februar 1993
Für den Bundesminister:
Dr. Schultes

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN
ABTEILUNG II/8

GZ. 36 1066/1-II/8/93

DVR: 0000078
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telex 111688
Telefax 513 99 93

Sachbearbeiter:
MR Dr. Dittfurth
Telefon:
51 433 / 1825 DW

An das
Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten
Referat für den gewerblichen Rechtsschutz
Kohlmarkt 8-10
1014 Wien

Betr: Gebrauchsmustergesetz und Bundesgesetz, mit dem
das Patentgesetz geändert wird;
Begutachtungsverfahren
Z.Zl. 1710-GR/92 vom 17.12.1992

Seitens des BMF wird gegen den Entwurf eines Gebrauchsmustergesetzes sowie den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Patentgesetz geändert wird, grundsätzlich kein Einwand erhoben.

Gegen die im Entwurf vorgesehene Formulierung des § 50 bestehen im Hinblick auf die gleiche Formulierung im (geltenden) Patentgesetz ebenfalls keine Bedenken.

Allerdings sollten, weil sich das Gebrauchsmustergesetz auch sonst weitgehend am Patentgesetz orientiert, auch Anmeldungen nach dem Gebrauchsmustergesetz derselben Eingabengebühr unterliegen wie die Patentanmeldungen. Diese sind gem. § 14 TP 6 Abs. 2 Z. 5 mit der erhöhten Eingabengebühr von 400,- S zu vergüten. Da das Gebührengesetz in dieser Bestimmung ausdrücklich nur von "Patentanmeldungen" spricht, wäre § 14 TP 6 Abs. 2 Z. 5 GebG dahingehend zu ergänzen, daß die "Gebrauchsmusteranmeldungen" nunmehr auch dieser Bestimmung unterliegen.

Es wäre daher im Zusammenhang mit dem Gebrauchsmustergesetz in einem gesonderten Artikel auch das Gebührengesetz wie folgt zu ändern:

Das Gebührengesetz 1957, BGBl.Nr. 267, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 469/1992, sowie durch die Kundmachung des Bundeskanzlers BGBl.Nr. 780/1992 und durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 109/1993 wird wie folgt geändert:

§ 14 TP 6 Abs. 2 Z. 5 lautet:

"5. Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen;"

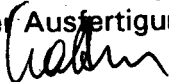
25 Abdrucke der ho. Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet

5. Februar 1993

Für den Bundesminister:

Dr. Schultes

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'L. Schultes', written over the text 'der Ausfertigung:'.